8A6LniQo

Anzeige

Die letzten Dinge regeln

Testament richtig gestalten

Professionell erstelltes Testament hilft die Wünsche des Erblassers umzusetzen

Immer häufiger erleben wir in unserer täglichen Praxis, so die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry, dass viele Menschen diejenigen bedenken möchten, die ihnen im letzten Lebensabschnitt helfen, die für sie da sind, sie pflegen oder sich einfach um sie kümmern. Diese Leistungen werden meist durch nahe Angehörige aber auch Freunde erbracht.

Zu Lebzeiten können Zahlungen hierfür vereinbart oder Regelungen getroffen werden. Meist wird aber vermieden, diese Pflegeleistungen zu vergüten.

Nicht umsetzbare Regelungen in selbst gefertigten Testamenten

In Testamenten finden sich häufig Regelungen hierzu. Das Problem bei der Erstellung des Testaments ist, dass unklar ist, wer einen später tatsächlich pflegt. Rechtsanwältin Maltry, Fachanwältin für Erbrecht erklärt, dass gerade in selbstgefertigten Testamenten Regelungen getroffen werden, die dann nicht umzusetzen sind. Meist fehlen bestimmte erbrechtliche Grundsätze.

Die häufigsten Rechtsstreitigkeiten werden deswegen geführt, weil Testamente selbst gemacht sind und Dr. Google nicht immer der beste Ratgeber ist.

So hat ein Ehepaar in einem Testament folgendes bestimmt: Wir bestimmen gegenseitig, dass der Überlebende der Alleinerbe des Verstorbenen sein soll. Nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Ehegatten soll derjenige, der den zuletzt verstorbenen Ehegatten begleitet und gepflegt hat, der Alleinerbe sein.

Leider ist der Wunsch dieser Ehegatten nicht umzusetzen gewesen. Der Pflegende hat umsonst geklagt. Das OLG Köln hat die Klage abgewiesen. Die Testamentsklausel erfüllt nämlich nicht die Voraussetzungen des §2065 BGB und war daher für eine Erbfolge zu Gunsten des Pflegenden zu unbestimmt und deswegen unwirksam. Gemäß §2065 BGB müssen die Erben hinreichend bestimmt, also benannt sein.

Das Gericht hielt schon den Begriff „Pflege“ für unbestimmt, da die kurze Testamentsklausel offenlässt, ob nicht auch der hier tätige Pflegedienst als Erbe in Betracht kam und über welchen Zeitraum, Tage, Wochen, Monate, Jahre indiziell Pflegeleistungen überhaupt zu leisten waren, um Erbe werden zu können.

Auch der im Testament verwendete Begriff des Begleitenden war unklar. War es die Begleitung im Sterbeprozess oder die vorherige Begleitung. Im zu entscheidenden Fall starb die Frau alleine, also unbegleitet, so dass dies ohnehin wegfiel.

Bei so viel Unklarheit konnte das Gericht schließlich nicht am Bestimmtheitsgrundsatz des §2065 BGB vorbei entscheiden, so Maltry.

Der Wunsch der Testierenden konnte nicht erfüllt werden, die Pflegenden wurden nicht Erben.

Was kann in so einem Fall getan werden, um den legitimen Wunsch umzusetzen, dass derjenige, der pflegt, auch Erbe wird oder zumindest eine entsprechende Vergütung erhält?

Für diesen Fall hilft die Regelung eines Vermächtnisses, das sogenannte Bestimmungsvermächtnis gemäß §2151 BGB und die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, erklärt die Erbrechtsspezialistin Maltry.

Im Wege des Vermächtnisses kann nämlich der Erblasser den Begünstigten auch abstrakt festlegen, d.h. mehrere Personen so bedenken, dass ein Dritter, sinnvollerweise der Testamentsvollstrecker bestimmt, wer und in welcher Höhe das Vermächtnis erhalten soll.

Selbstverständlich muss es sich bei dem Testamentsvollstrecker um eine Vertrauensperson handeln.

Die Auswahl eines professionellen Testamentsvollstreckers ist dabei ratsam. Der Testamentsvollstrecker sollte auch in der Lage sein, sowohl zu entscheiden, wer sich durch die lebzeitige Pflegetätigkeit für das Vermächtnis qualifiziert hat, als auch die Höhe des Vermächtnisses anhand der vorgegebenen Kriterien sachgerecht zu entscheiden.

Testament auf die Gültigkeit überprüfen lassen

Sofern man gewährleistet haben möchte, dass sein Wille umgesetzt wird, sollte man davon absehen, Testamente selbst zu fertigen und sich in qualifizierte professionelle Hände begeben. Zumindest die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung sollte man nicht scheuen, um das gefertigte Testament hinsichtlich seiner Gültigkeit überprüfen zu lassen. Dies ist eine Investition, die sich lohnt, erläutert Renate Maltry Fachanwältin für Erbrecht.

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
NOTFALL
VORSORGEVOLLMACHT
KRANKHEIT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG ▪ (U2 Hohenzollernplatz) ▪ 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 ▪ Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechsanwaeltinnen.com ▪ www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984